

Vorblatt

Problem:

Mit der Qualitätszielverordnung Chemie Grundwasser – QZV Chemie GW, BGBl. II Nr. 98/2010, bzw. der Qualitätszielverordnung Ökologie Oberflächengewässer – QZV Ökologie OG, BGBl. II Nr. 98/2010, wurden die Regelungen betreffend Festlegung des guten chemischen Zustands im Grundwasser bzw. des guten ökologischen Zustands im Oberflächengewässer entsprechend den gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben modifiziert bzw. konkretisiert. Mit der derzeit in Begutachtung stehenden Novelle zur Qualitätszielverordnung Chemie Oberflächengewässer – QZV Chemie OG werden die Regelungen betreffend Festlegung des chemischen Zustands von Oberflächengewässern geändert.

Die Verordnung über die Überwachung des Zustandes von Gewässern – Gewässerzustandsüberwachungsverordnung – GZÜV, BGBl. II Nr. 479/2006, knüpft in der derzeit geltenden Fassung nicht mehr ausreichend an die zwischenzeitlichen Vorgaben der Qualitätszielverordnungen an, sodass die darauf aufbauenden Überwachungsprogramme nur mehr bedingt die Zielsetzungen einer überblicksweisen bzw. operativen Überwachung erfüllen können.

Ziel:

Ziel dieser Verordnung ist die Nachführung der Regelungen über die Überwachung des Zustandes von Gewässern, um eine Gewässerüberwachung gemäß den Anforderungen der §§ 59d ff WRG 1959 betreiben zu können.

Inhalt /Problemlösung:

Es werden die mit der GZÜV, BGBl. II Nr. 479/2006, festgelegten Kriterien für die Messstellenerrichtung, die zu überwachenden Parameter, die Zeiträume und die Frequenz der Messungen, Methoden und Verfahren für die Probenahme und -analyse sowie für die Auswertung der Messdaten modifiziert.

Alternativen:

Keine.

Auswirkungen des Regelungsvorhabens:

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Novellierung ergeben sich für den Bereich der Überwachung voraussichtlich Einsparungen von ca. 250.000 Euro für den sechsjährigen Beobachtungszyklus.

Wirtschaftspolitische Auswirkungen:

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Keine.

Auswirkungen auf die Verwaltungslasten für Unternehmen:

Die GZÜV regelt den Aufbau und den Betrieb des staatlichen Messnetzes zur Überwachung des Zustandes der Gewässer. Sie beinhaltet diesbezüglich keine Verpflichtungen für Unternehmen.

Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Es ist mit keinen Auswirkungen auf Emissionen von Treibhausgasen oder die Fähigkeit zur Anpassung an den Klimawandel zu rechnen.

Auswirkungen in konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht:

Keine.

Geschlechtsspezifische Auswirkungen:

Keine. Der vorliegende Entwurf lässt keine sinnvolle Zuordnung zwischen Frauen und Männern zu.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Mit dieser Verordnung werden

- die Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik, ABl. L 327 vom 22. Dezember 2000, S 1, geändert durch die Entscheidung Nr. 2455/2001/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2001, ABl. L 331 vom 15. Dezember 2001, S 1, die Richtlinie 2008/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2008, ABl. L 81 vom 20. März 2008, S 60, die Richtlinie 2008/105/EG des Europäischen Parlaments

und des Rates vom 16. Dezember 2008, ABl. L 348 vom 24. Dezember 2008, S 84, die Richtlinie 2009/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009, L 140 vom 5. Juni 2009, S 114;

- die Richtlinie 2006/118/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 zum Schutz des Grundwassers vor Verschmutzung und Verschlechterung, ABl. L 372 vom 27. Dezember 2006, S 19, berichtigt durch ABl. Nr. L 53 vom 22. Februar 2007, S 30, und ABl. Nr. L 139 vom 31. Mai 2007, S 39;
- die Richtlinie 2008/105/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über Umweltqualitätsnormen im Bereich der Wasserpolitik und zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinien des Rates 82/176/EWG, 83/513/EWG, 84/156/EWG, 84/491/EWG und 86/280/EWG sowie zur Änderung der Richtlinie 2000/60/EG, ABl. L 348 vom 24. Dezember 2008, S 84 sowie
- die Richtlinie 2009/90/EG der Kommission vom 31. Juli 2009 zur Festlegung technischer Spezifikationen für die chemische Analyse und die Überwachung des Gewässerzustands gemäß der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, ABl. L 201 vom 1. August 2009, S 36 umgesetzt.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Zur Anpassung an die Erfordernisse des Artikels 8 der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (Wasserrahmenrichtlinie) wurden im Dezember 2006 die Regelungen der Wassergüteerhebungsverordnung 1991 in die Gewässerzustandsüberwachungsverordnung – GZÜV, BGBl. II Nr. 479/2006, übergeführt. Die GZÜV hat die fachliche Konkretisierung der Grundsätze der Überwachung für die Erhebung des Zustands der Gewässer gemäß §§ 59c bis 59f WRG 1959 zum Ziel.

Mit der Qualitätszielverordnung Chemie Grundwasser – QZV Chemie GW, BGBl. II Nr. 98/2010, wurden zur Umsetzung der Richtlinie 2006/118/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 zum Schutz des Grundwassers vor Verschmutzung und Verschlechterung, die Regelungen betreffend Festlegung des guten chemischen Zustands im Grundwasser modifiziert bzw. konkretisiert. Mit der Qualitätszielverordnung Ökologie Oberflächengewässer – QZV Ökologie OG, BGBl. II Nr. 98/2010, wurden die Vorgaben zur Festlegung des guten ökologischen Zustands im Oberflächengewässer entsprechend den gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben konkretisiert. Mit der derzeit in Begutachtung stehenden Novelle zur Qualitätszielverordnung Chemie Oberflächengewässer – QZV Chemie OG sollen zur Umsetzung der Richtlinie 2008/105/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über Umweltqualitätsnormen im Bereich der Wasserpolitik die Regelungen betreffend Festlegung des chemischen Zustands von Oberflächengewässern geändert werden.

Mit der Richtlinie 2009/90/EG der Kommission vom 31. Juli 2009 zur Festlegung technischer Spezifikationen für die chemische Analyse und die Überwachung des Gewässerzustands sind in Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG nunmehr Mindestleistungskriterien hinsichtlich Analysemethoden, Berechnung von Mittelwerten sowie Qualitätssicherungselemente festgelegt worden.

Die GZÜV knüpft in der derzeit geltenden Fassung nicht mehr ausreichend an diese zwischenzeitlichen Vorgaben an, sodass die darauf aufbauenden Überwachungsprogramme nur mehr bedingt die Zielsetzungen einer überblicksweisen bzw. operativen Überwachung erfüllen können. Es bedarf daher auch einer Nachführung der GZÜV, indem die festgelegten Kriterien für die Messstellenerrichtung, die zu überwachenden Parameter, die Zeiträume und die Frequenz der Messungen, die Methoden und Verfahren für die Probenahme und -analyse modifiziert werden.

In Bezug auf die Oberflächengewässer erfolgt in Umsetzung des Artikel 3 Absatz 3 der Richtlinie 2008/105/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Umweltqualitätsnormen im Bereich der Wasserpolitik die Einführung der langfristigen Trendermittlung bezüglich der Konzentrationen der in Anhang 1 Teil A der Richtlinie angeführten prioritären Stoffe, die dazu neigen, sich in Sedimenten und/oder Biota anzusammeln, unter besonderer Beachtung von 14 in der Richtlinie nach Stoffnummern aufgezählten Stoffen. Die zu überwachenden Stoffe werden in Tabelle 2.1.5 der Anlage 2 zur GZÜV festgelegt, die dafür heranzuziehenden Messstellen ergeben sich aus Anlage 1.

Weiters erfolgt für die in den Tabellen 2.1.1 und 2.1.3 der Anlage 2 aufgezählten Parameter die Verkürzung der operativen Überwachung. Dem entsprechend wurde auch § 11 Abs. 3 und 4 angepasst.

In Tabelle 2.1.4 der Anlage 2 werden neue Schadstoffe aufgenommen, für die in der QZV Chemie OG Umweltqualitätsnormen festgelegt wurden.

Kleinere Änderungen (Aktualisierung der anzuwendenden ÖNORMEN zur chemischen Analyse, Reduzierung der Messstellenanzahl, Hinzufügung eines einzelnen Parameters, formale Korrekturen) erfolgen in den Anlagen 3, 4, 6, 8 und 9.

Mit der QZV Chemie GW wurde die Richtlinie 2006/118/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz des Grundwassers vor Verschmutzung und Verschlechterung umgesetzt und gleichzeitig die frühere Grundwasserschwellenwertverordnung aufgehoben, die eine wesentliche Grundlage für die Überwachung des Grundwassers nach der Wassergüteerhebungsverordnung bzw. der nachfolgenden Gewässerzustandsüberwachungsverordnung in der derzeit geltenden Fassung dargestellt hatte. Mit der nunmehrigen Novellierung der Gewässerzustandsüberwachungsverordnung soll die erforderliche fachliche Abstimmung zwischen Überwachungsprogrammen der Gewässerzustandsüberwachungsverordnung und den gegenüber der Grundwasserschwellenwertverordnung modifizierten Kriterien der QZV Chemie GW zur Zustandsbeurteilung hergestellt werden. Die nunmehrigen Anpassungen im Bereich der Überwachung des Grundwassers betreffen die Festlegung von Beobachtungsfrequenzen mit angemessenen Reduzierungsmöglichkeiten für die Erstbeobachtung, Wiederholungsbeobachtungen sowie operative

Beobachtung, weiters die Festlegung von tieferen Mindestbestimmungsgrenzen für einzelne Pestizidparameter und Vorgaben neuerer Normen im chemisch-analytischen Bereich.

Finanzielle Auswirkungen:

Mit der Erlassung der GZÜV im Jahr 2006 wurde auch detailliert der dadurch zu erwartende Verwaltungsaufwand abgeschätzt. Aus den nachfolgend angeführten Gründen ergeben sich durch die vorliegende Novellierung für den Bereich der Überwachung voraussichtlich Einsparungen von ca. 250.000 Euro für den sechsjährigen Beobachtungszyklus. Dabei sind folgende Faktoren relevant.

Bereich Oberflächengewässer:

- a) Biotamonitoring: Mehrkosten von ca. € 200.000,- für einen Überwachungszeitraum von sechs Jahren
- b) Operative Überwachung - Reduktion des Überwachungszeitraums von zwei auf ein Jahr: Einsparung von ca. € 450.000,- für einen Überwachungszeitraum von sechs Jahren
- c) Operative Überwachung - Verringerung der Messstellenanzahl zur repräsentativen Erfassung einer Belastung: Kostenneutral, durch die Reduktion werden im Zuge der Gruppierung zusätzliche andere Wasserkörper untersucht.

Für den Bereich der Überwachung des Grundwassers erweist sich die Novelle als kostenneutral. Die aus der einjährigen Erstbeobachtung resultierenden Mehrkosten der umfassenden und kostenintensiven Pestizidparameterblöcke 2.3.2 bis 2.3.9 der Anlage 15 werden durch Einsparungen aufgrund der Verringerung der Beobachtungsfrequenzen der nachfolgenden Wiederholungsbeobachtungen aufgewogen.

Die Kostenabschätzungen beruhen auf Erfahrungswerten vorangegangener öffentlicher Ausschreibungen und unterliegen daher einer nicht beeinflussbaren Schwankungsbreite des Anbietermarktes auf dem Sektor der analytischen Chemie und Biologie.

Besonderer Teil

Zu § 4:

Die Begriffsbestimmung für Grundwasser entspricht nun wörtlich jener des § 3 Z 1 QZV Chemie GW, die aus Artikel 2 Z 2 der Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG übernommen worden ist.

Zu § 8:

Die Richtlinie 2008/105/EG über Umweltqualitätsnormen im Bereich der Wasserpolitik fordert in Artikel 3 Absatz 3 von den Mitgliedstaaten, für die langfristige Trendermittlung bezüglich der Konzentrationen der in Anhang 1 Teil A angeführten prioritären Stoffe, die dazu neigen, sich in Sedimenten und/oder Biota anzusammeln, unter besonderer Beachtung von 14 in der Richtlinie nach Stoffnummern aufgezählten Stoffen, zu sorgen.

Die langfristige Trendermittlung wird als Teil der überblicksweisen Überwachung, insbesondere im Hinblick auf § 59e Abs. 1 Z 4 WRG 1959, durchgeführt. Hierzu wurden vier Messstellen (siehe Anlage 1) an Drau, Donau, Mur und Inn unter dem Aspekt der großräumigen Erfassung von Flusseinzugsgebieten bei Verlassen des österreichischen Staatsgebiets gewählt.

Die im Rahmen der langfristigen Trendermittlung zu erhebende Parameterliste in Tabelle 2.1.5 der Anlage 2 folgt der Aufzählung von 14 Stoffen in Art. 3 Abs. 3 der Richtlinie 2008/105/EG. Als Mindestanforderung an die Überwachungsfrequenz sollte die Überwachung alle 3 Jahre stattfinden, es sei denn, dass nach dem aktuellen Wissensstand und dem Urteil von Sachverständigen ein anderes Intervall gerechtfertigt ist. In Tabelle 2.1.5 der Anlage 2 wurde demnach ein dreijähriges Intervall festgelegt.

Zu § 9:

Zu den messmethodischen Vorgaben zur langfristigen Trendermittlung bezüglich der Konzentrationen von prioritären Stoffen in Sedimenten und/oder Fischen sind Leitfäden in Ausarbeitung. Die Fertigstellung des Teils A (Fische) ist für Ende 2010, die Fertigstellung des Teils B (Sedimente) für Anfang 2012 vorgesehen. Die Entwürfe für die Leitfäden sind auf der Homepage des BMLFUW veröffentlicht.

Zu § 11:

Der Zeitraum der operativen Überwachung wird einheitlich mit einem Jahr festgelegt. Die Erfahrungen der vergangenen Untersuchungsjahre (2007 bis 2009) zeigten, dass zur Erfassung von Belastungen vielfach die einjährige Erhebung ausreicht, um eine Zustandsbewertung mit sehr hoher Sicherheit durchzuführen. Somit erscheint eine Verkürzung des Untersuchungszeitraums auch im Sinne eines effizienten Mitteleinsatzes möglich. Dem entsprechend wurden die Tabellen 2.1.1. und 2.1.3. der Anlage

2 angepasst. Unter bestimmten, die Messergebnisse beeinflussenden Umständen bietet der neue § 11 Abs. 4 die Möglichkeit, die Untersuchungsdauer um ein Jahr zu verlängern.

Zu § 22:

§ 3 Abs. 2 Grundwasserschwellenwertverordnung beinhaltet Vorgaben betreffend Eignung und Aussagekraft einer Messstelle. Die Grundwasserschwellenwertverordnung ist mit dem Inkrafttreten der QZV Chemie GW außer Kraft gesetzt worden, sodass der bisherige Verweis in § 22 Z 8 GZÜV seither gegenstandslos ist. Die Bestimmung erscheint auch aus inhaltlicher Sicht obsolet, da die Aspekte „Eignung und Aussagekraft einer Messstelle“ bereits durch die übrigen Ziffern des § 22 eine ausreichende Regelung erfahren.

Zu § 23:

Die im Rahmen der überblicksweisen Überwachung vorgesehene Erstbeobachtung dient vor allem dazu, im ersten Jahr des sechsjährigen Beobachtungszyklus alle Messstellen eines Grundwasserkörpers bzw. einer Gruppe von Grundwasserkörpern auf alle Parameter der GZÜV mit einer gegenüber den Wiederholungsbeobachtungen erhöhten Beobachtungsfrequenz zu untersuchen, um allfällige hydrochemische Änderungen unter bundesweit einheitlichen Beobachtungsbedingungen erfassen zu können.

Sofern sich aufgrund der Erstbeobachtung das Risiko einer Verfehlung des guten chemischen Zustands eines Grundwasserkörpers bzw. einer Gruppe von Grundwasserkörpern nicht ergeben hat, ist darauf eine Wiederholungsbeobachtung mit einer gegenüber der Erstbeobachtung verringerten Beobachtungsfrequenz zu durchzuführen. Anderenfalls ist nach der Erstbeobachtung eine operative Überwachung (§ 25) anzuschließen.

Nach der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (sowie der Richtlinie 2006/118/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 zum Schutz des Grundwassers vor Verschmutzung und Verschlechterung) hat zur überblicksweisen Überwachung mindestens eine Beobachtung innerhalb des sechsjährigen Beobachtungszeitraums bzw. für die operative Überwachung mindestens eine einmalige jährliche Beobachtung zu erfolgen. Sowohl für die Erstbeobachtung als auch die Wiederholungsbeobachtung ist anzumerken, dass mit Inkrafttreten der Grundwasserschwellenwertverordnung im Jahr 1992 bundesweit keine einheitlichen, langjährigen Beobachtungsdaten über die Qualität der Grundwasserkörper zur Verfügung standen, sodass zum damaligen Zeitpunkt zunächst höhere Beobachtungsfrequenzen erforderlich erschienen. Dadurch konnte auch die Aussagekraft und Datenqualität wesentlich erhöht werden.

Da nach 19-jähriger bundesweiter Beobachtung die wesentlichen qualitativen Charakteristika der Grundwasserkörper sowie deren längerfristiges Verhalten auch im Hinblick auf anthropogene Belastungen in der Regel sehr gut bekannt sind, erscheint für die Erstbeobachtung eine Mindestvorschreibung von drei Beobachtungen pro Jahr (statt bisher vier) ohne fachliche Qualitätseinbußen gerechtfertigt. Eine höhere Beobachtungsfrequenz von maximal vier Messungen pro Jahr kann im Rahmen der Erstbeobachtung aufgrund besonderer hydrogeologischer sowie klimatischer Verhältnisse und unterschiedlicher Bewirtschaftungsformen oder wenn sich bereits aufgrund von Beobachtungen aus dem vorangegangenen Überwachungszyklus eine merkbare Belastung in Richtung Ausweisung eines Beobachtungs- bzw. Maßnahmengebiets abzeichnet, erforderlich sein.

Da die Grundwasserkörper bzw. Grundwasserleitertypen Österreichs hinsichtlich ihrer hydrogeologischen sowie klimatischen Verhältnisse und Bewirtschaftungsformen jedoch untereinander stark differieren, erscheint nunmehr die Vorgabe einer generellen Höchstanzahl an Beobachtungen für alle Grundwasserkörper fachlich wenig sinnvoll und würde darüber hinaus unangemessen hohe Kosten verursachen. Mit der Beschränkung auf die Festlegung eines Mindestmaßes kann stattdessen eine optimale Anpassung an die spezifisch österreichischen Verhältnisse hinsichtlich der angeführten Charakteristika erreicht werden.

Für die Phase der Wiederholungsbeobachtung hatte bereits der 1991 in Kraft getretene § 3 Abs. 3 der Wassergütererhebungsverordnung die Möglichkeit einer Reduzierung der Beobachtungsfrequenz nach der Erstbeobachtung vorgesehen, was in der Folge auch bundesweit praktiziert worden war. Dieser Grundsatz soll auch künftig gelten, indem ein Mindestmaß von einer Beobachtung an jeder Messstelle pro Beobachtungsjahr vorgesehen ist. Hinsichtlich der Rahmenbedingungen für häufigere Beobachtungen wird sinngemäß auf die obigen Ausführungen zur Erstbeobachtung hingewiesen.

Die in den Parameterblöcken 2.3.2 bis 2.3.9 der Anlage 15 zur GZÜV bezeichneten Pestizide treten nach den bisherigen bundesweiten Beobachtungen in der Regel nur vereinzelt und lokal auf, ohne dass

dadurch das Risiko entstehen würde, dass ein gesamter Grundwasserkörper den guten Zustand verfehlen würde bzw. die Ausweisung eines Beobachtungs- bzw. Maßnahmengebiets erforderlich wäre.

In § 5 Abs. 2 QZV Chemie GW wurde daher zur Beurteilung, ob die Beschaffenheit des Grundwassers an einer Messstelle hinsichtlich eines Parameters aus den Parameterblöcken 2.3.2 bis 2.3.9 der Anlage 15 zur GZÜV als gefährdet gilt, festgelegt, den Beurteilungszeitraum auf die Phase der über ein Jahr laufenden Erstbeobachtung gemäß § 23 Abs. 2 GZÜV zu beschränken.

Für die Beobachtung der Pestizidparameter gilt Folgendes:

- Die unter Umständen häufiger auftretenden bekannten grundwassergefährdenden Pestizide und deren Abbauprodukte werden durch den Parameterblock 2.3.1 der Anlage 15 zur GZÜV „Pestizide I (Triazine)“ abgedeckt, welche auch bisher bereits permanent (im Rahmen der Erstbeobachtung und der Wiederholungsbeobachtung) untersucht worden sind bzw. werden, wenn für den Grundwasserkörper kein Risiko besteht, dass sie den guten Zustand nicht erreichen.
- Die Wiederholungsbeobachtung eines Parameters aus den Parameterblöcken 2.3.2 bis 2.3.9 konnte hingegen bisher an einer Messstelle zur Gänze entfallen, wenn sich auf Grund der Erstbeobachtung hinsichtlich des jeweiligen Parameters eine Gefährdung der Beschaffenheit des Grundwassers an dieser Messstelle nicht ergeben hat. Vereinzelt grundwasserbelastende Parameter aus den Parameterblöcken 2.3.2 bis 2.3.5 der Anlage 15 zur GZÜV wurden trotzdem bereits in das Überwachungsprogramm für den Beobachtungszeitraum 2010 bis 2012 (aus Gründen der Kostenreduzierung zusammenfassend als gesonderter Sonderpestizidblock) aufgenommen, sodass auch eine weitere Beobachtung dieser Pestizide sichergestellt war.
- Die Novellierung des § 23 Abs. 3 bezweckt eine – bereits mit der Erlassung der QZV Chemie GW in Aussicht gestellte – Einschränkung der Möglichkeit, von der Wiederholungsbeobachtung eines Parameters aus den Parameterblöcken 2.3.2 bis 2.3.9 an einer Messstelle abzusehen. Ein Entfall der Wiederholungsbeobachtung kommt demnach nur dann in Betracht, wenn während der vorangegangenen Erstbeobachtung der für den jeweiligen Parameter in der QZV Chemie GW festgelegte Schwellenwert von keinem einzelnen Messwert überschritten worden ist und das arithmetische Mittel aus den für diese Messstelle aus der Erstbeobachtung zur Verfügung stehenden Messungen 75 % dieses Schwellenwerts nicht überschritten hat. Damit soll künftig gewährleistet werden, dass auch bloß potentiell belastete Einzelmessstellen noch vor Erreichen des Trinkwassergrenzwertes von 0,1 µg/l zum Zweck der Ursachenerhebung und Gefährdungsentwicklung im Sinne der Grundwasserrichtlinie 2006/118/EG bzw. § 5 Abs. 3 der QZV Chemie GW nach der Erstbeobachtung weiter zu beobachten sind.

Grundsätzlich ist für die überblicksweise Überwachung festzuhalten, dass aus Gründen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit tunlichst die Durchführung der Beobachtungen entsprechend der vorgegebenen Mindestfrequenzen anzustreben ist.

Zu § 26:

Sofern sich aufgrund der überblicksweisen Überwachung (§ 23) das Risiko einer Verfehlung des guten chemischen Zustands des (ganzen) Grundwasserkörpers bzw. einer Gruppe von Grundwasserkörpern nicht ergeben hat, ist nach der Erstbeobachtung eine operative Überwachung (§ 25 ff) anzuschließen. [Wäre allerdings aufgrund der bisherigen Messungen lediglich an einzelnen Messstellen die Beschaffenheit des Grundwasser als gefährdet anzusehen (§ 5 Abs. 3 QZV Chemie GW), ohne dass dadurch bereits das Risiko einer Verfehlung des guten chemischen Zustands des (ganzen) Grundwasserkörpers bzw. einer Gruppe von Grundwasserkörpern besteht, hat die weitere Beobachtung im Rahmen der Wiederholungsbeobachtung gemäß § 23 Abs. 3 zu erfolgen.]

Die Novellierung des § 26 bezweckt eine Vereinfachung der bei der Durchführung der operativen Überwachung zu beachtenden Vorgehensweise. Dabei erfolgt eine Anpassung an die Vorgaben der QZV Chemie GW, BGBl. II Nr. 98/2010, die die seinerzeitige Grundwasserschwellenwertverordnung ersetzt hat.

Die Neuregelung sieht eine Reduktion der bisher erforderlichen viermaligen Beobachtung innerhalb eines Jahres auf eine Frequenz von mindestens zwei Beobachtungen pro Jahr vor. Aus heutiger Sicht kann davon ausgegangen werden, dass vielfach auch mit einer geringeren Anzahl an Beobachtungen das Auslangen gefunden werden kann. Zur näheren Begründung der Festlegung der Beobachtungsfrequenzen (Mindestfrequenz und Möglichkeit, diese in begründeten Fällen zu erhöhen) wird auf die fachlichen Ausführungen zu § 23 hingewiesen. Im Übrigen gilt auch für die operative Überwachung der Grundsatz, dass aus Gründen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit tunlichst die Durchführung der Beobachtungen entsprechend der vorgegebenen Mindestfrequenz anzustreben ist.

Die bisherigen Absätze 3 und 4 bleiben unverändert aufrecht.

Zu Anlage 1:

Zur langfristigen Trendermittlung bezüglich der Konzentrationen bestimmter prioritärer Stoffe, die dazu neigen, sich in Sedimenten und/oder Fischen anzusammeln, wurden vier Messstellen an Drau, Donau, Mur und Inn („Unterwasser KW Lavamünd“, „Hainburg“, „Spielfeld“, „Erl“) unter dem Aspekt der großräumigen Erfassung von Flusseinzugsgebieten bei Verlassen des österreichischen Staatsgebiets gewählt. Sie sind mit zwei Sternchen („**“) gekennzeichnet.

Zu Anlage 2:

In Tabelle 2.1.4 der Anlage 2 wurden die Schadstoffe Aldrin, Dieldrin, Endrin und Isodrin aufgenommen, für die in der QZV Chemie OG Umweltqualitätsnormen festgelegt wurden.

Die in Tabelle 2.1.5. der Anlage 2 aufgezählten Stoffe sind in Artikel 3 Abs. 3 der Richtlinie 2008/105/EG als jene Stoffe angeführt, die dazu neigen, sich in Sediment und/oder Biota anzusammeln. Für die langfristige Trendbeobachtung in Biota wären in Österreich grundsätzlich Fische oder Muscheln geeignete Indikatoren. Da Muscheln jedoch nicht in allen österreichischen Gewässern heimisch sind und sie eine relativ hohe Schwankung der Schadstoffkonzentration zwischen den Individuen aufweisen, wurden Fische ausgewählt. Bei der Auswahl der zu verwendenden Fischarten werden Empfehlungen des CIS-Leitfadens "Guidance on sediment and biota monitoring" sowie der 2007 durchgeführten Studie des Fraunhofer-Instituts "Strategie für ein stoffangepasstes Wasser-Monitoring-Erfassung potentiell sorbierender und akkumulierender Stoffe in anderen Kompartimenten (Biota, Sediment, Schwebstoffe)" berücksichtigt. Bei der Zuordnung, in welchem Kompartiment (Sedimente und/oder Fische) der entsprechende Parameter bevorzugt zu untersuchen ist, wurden ebenfalls Ergebnisse der Studie des Fraunhofer-Institutes sowie der Entwurf zum EU-Leitfaden „Guidance on chemical monitoring of sediment and biota“ berücksichtigt. Die Zuordnung basiert im Wesentlichen auf den chemischen Eigenschaften der Verbindungen (v.a. der Wasserlöslichkeit) und deren Bioakkumulationseigenschaften.

Zu den Tabellen 2.1.1, 2.1.3 und 2.1.4 der Anlage 2 vgl. die Erläuterungen zu § 11.

Zu Anlage 3:

Die Einfügung nach der Überschrift sowie die Änderung von Passagen in den Abschnitten II und III erfolgen in Übereinstimmung mit Änderungen in Anlage 15. In Abschnitt II erfolgt eine Aktualisierung der Liste der bei der chemischen Analyse der jeweiligen Parameter anzuwendenden technischen Normen.

Hinsichtlich der laufenden Überwachungen des Überwachungszeitraums 2010 bis 2012 bestehen bereits vertragliche Vereinbarungen mit Auftragnehmern (unter Berücksichtigung der bisher geltenden Vorgaben)–, sodass dieser Beobachtungszyklus nach den Bestimmungen der GZÜV in der Fassung BGBl. II Nr. 479/2006 weiterzuführen ist.

Zu Anlage 6:

Die Messstellenanzahl zur Bewertung von Restwasser, Schwall und Stau wird von zwei auf eine reduziert. Für die auf Grund der operativen Überwachung durchzuführende Bewertung des Wasserkörpers ist die Untersuchung an einer Messstelle, die unterhalb kleinräumiger Überschreitungsbereiche (§ 5 QZV Ökologie OG, BGBl. II 99/2010) liegen muss, ausreichend.

Zu Anlage 8:

Das Phytobenthos besitzt eine geringere, aber deutlich vorhandene Aussagekraft zur Bewertung des Sauerstoffhaushalts und wurde deshalb in die Anlage aufgenommen.

Zu Anlage 9:

In die Anlage wurde - wie dies bei den Fließgewässern schon der Fall ist - die Identifikationsnummer (ID) der H2O-Fachdatenbank des Umweltbundesamtes (im Wasserinformationssystem Austria abrufbar) aufgenommen.

Zu Anlage 15:

Der Parameterumfang in Anlage 15, Abschnitt III umfasst u.a. auch Parameter, die über den Mindestumfang (Sauerstoffgehalt, pH-Wert, Leitfähigkeit, Nitrat und Ammonium) der Wasserrahmenrichtlinie hinaus gehen und für die in der Qualitätszielverordnung Chemie Grundwasser keine Schwellenwerte festgelegt sind. Dies sind vor allem die sog. Hauptionen wie: Calcium, Magnesium, Hydrogenkarbonat (davon abgeleitet die Gesamt- und Karbonathärte), Natrium, Kalium und DOC sowie Eisen und Mangan. Diese Parameter sind ein wesentliches Element für die gesamthafte Beurteilung bzw. Interpretation einer Wasserprobe. Insbesondere werden die Hauptionen auch für die Berechnung der Ionenbilanz als Element der Qualitätssicherung benötigt.

Die Überwachung der Grundwasserkörper auf diese zusätzlichen Parameter, die über den Mindestumfang hinausgehen und für die keine Schwellenwerte festgelegt sind, liefert zudem wichtige Grundlagen für die Risikobeurteilung der Grundwasserkörper, welche alle 6 Jahre zu aktualisieren ist. Dabei wird überprüft, ob etwaige menschliche Tätigkeiten Auswirkungen auf den Zustand der Grundwasserkörper verursachen. Eisen und Mangan sind wesentliche Indikatorparameter für allenfalls reduzierende Verhältnisse und ebenfalls relevant für die Beurteilung des Grundwassers in Bezug auf allfällige Nutzungen (Anmerkung: erhöhte Eisen- und Mangankonzentrationen verursachen Ablagerungen in den Leitungssystemen und schränken ohne Aufbereitung die Nutzbarkeit des Wassers aus technischer Sicht ein). DOC ist ebenfalls ein Indikatorparameter für die natürlichen Gegebenheiten im Grundwassersystem, aber auch für allfällige Verunreinigungen.

In Abschnitt III erfolgt überdies eine Aktualisierung der Liste der für die jeweiligen Parameter anzuwendenden technischen Normen.

In Anpassung an die Mindestleistungskriterien der RL 90/2009/EG (Festlegung technischer Spezifikationen für die chemische Analyse und die Überwachung des Gewässerzustands) werden nunmehr Mindestbestimmungsgrenzen (insbesondere bei Pestiziden) entsprechend tiefer angesetzt.

Hinsichtlich der laufenden Überwachungen des Überwachungszeitraums 2010 bis 2012 bestehen bereits vertragliche Vereinbarungen mit Auftragnehmern (unter Berücksichtigung der bisher geltenden Vorgaben), sodass dieser Beobachtungszyklus nach den Bestimmungen der GZÜV in der Fassung BGBl. II Nr. 479/2006 weiterzuführen ist.